

## Höchstpreise für Kartoffeln.

Das Reichsgesetzblatt enthält folgende Verordnung des Handelsministers, des Ackerbauministers und des Ministers des Innern vom 19. Dezember 1914 betreffend die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914 wird für die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse verordnet, wie folgt:

§ 1. Beim Verlaufe der Kartoffeln im Großhandel dürfen nachstehende Höchstpreise nicht überschritten werden:

L a n d	Preis in Kronen für 1 Meterzentner Kartoffeln mit Ausnahme der Kipfler	
	a) Sweiße Kartoffeln, sortierte (gelbe, weiße, Rosen)	b) Nichtfortierte Kartoffeln (Industrie- und Futterkartoffeln)
Niederösterreich . . . . .	9.—	6.—
Oberösterreich . . . . .	10.—	6.—
Salzburg . . . . .	10.50	7.—
Steiermark . . . . .	10.50	6.50
Kärnten . . . . .	10.50	6.50
Krain . . . . .	10.50	6.50
Görz, Triest, Istrien . . . . .	11.—	7.—
Tirol . . . . .	11.—	6.50
Vorarlberg . . . . .	11.—	6.50
Böhmen . . . . .	9.—	6.—
Mähren . . . . .	9.—	6.—
Schlesien . . . . .	9.—	6.—
Dalmatien . . . . .	12.—	7.—

§ 2. Als Großhandel im Sinne dieser Verordnung hat der Verkehr zwischen Erzeugern, Händlern und Bearbeitern zu gelten. Die im § 1 festgesetzten Höchstpreise dürfen auch beim direkten Verkehre zwischen dem Erzeuger und dem Verbraucher nicht überschritten werden.

§ 3. Die Höchstpreise verstehen sich für den Ort der vertragsmäßigen Lieferung für 100 Kilogramm ohne Sachgegenbarzahlung (Netto per Kasse). Wird der Sach nicht vom Käufer beige stellt, so ist der Verkäufer bei Verkäufen ab Verladestation berechtigt, auf Kosten des Käufers auch das zur Auspollsterung des Waggons und zur Bedeckung der Kartoffeln nötige Stroh beizustellen. Die Höchstpreise schließen die Kosten der Verladung und des Transportes bis zur Verladestation in sich.

§ 4. Die politische Landesbehörde ist ermächtigt, für den Kleinhandel Höchstpreise unter Rücksichtnahme auf die für den Großhandel bestimmten Höchstpreise festzusetzen.

§ 5. Der Besitzer von Kartoffelvorräten kann von der politischen Landesbehörde aufgefordert werden, dieselben, soweit sie nicht für seinen eigenen Hausgebrauch notwendig sind, zu den festgesetzten Höchstpreisen zu liefern. Landwirten und Produktions-Gewerbetreibenden sind die zur Fortführung ihrer Wirtschaft, beziehungsweise ihrer Gewerbebetriebe erforderlichen Mengen zu belassen.

Weigert sich der Besitzer, dieser Aufforderung zu entsprechen, so kann die politische Landesbehörde die Vorräte auf Rechnung und Kosten des Besitzers verkaufen; den Verkaufspreis hat die politische Landesbehörde unter Berücksichtigung der Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware nach Anhörung von Sachverständigen endgiltig zu bestimmen.

§ 6. Diese Verordnung bezieht sich nicht auf den Bezug von Kartoffeln aus dem Zollausslande.

§ 7. Für den Verkehr mit Saatgut kann der Ackerbauminister über Antrag einer landwirtschaftlichen Korporation oder der k. k. Samen-Kontrollstation in Wien Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung gestatten.

§ 8. Uebertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung und der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften werden an den Verkäufern von den politischen Behörden erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder mit Arreststrafen bis zu sechs Monaten geahndet.

§ 9. Diese Verordnung tritt am 23. Dezember 1914 in Wirksamkeit.

Seinold m. p.

Schuster m. p.

Zenter m. p.